



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

|                     |                                                     |                 |
|---------------------|-----------------------------------------------------|-----------------|
| <b>55. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 2001</b> | <b>Nummer 5</b> |
|---------------------|-----------------------------------------------------|-----------------|

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                   | Seite |
|----------------|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 230            | 30. 1. 2001  | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses . . . . .                                                                                                            | 44    |
| 230            | 30. 1. 2001  | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne sowie bei der Durchführung der Raumordnungsverfahren . . . . . | 45    |
| 230            | 30. 1. 2001  | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses. . . . .                                                                                                                      | 46    |
| 75             | 30. 1. 2001  | Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses. . . . .                                                                                                                                                         | 47    |
| 93             | 17. 1. 2001  | Urkunde über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebebahn (Vierer-Sessellift) an der Mattenschanze in Winterberg . . . . .                                                                                                                        | 47    |
|                | 29. 10. 1999 | Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift „Umgang mit Gefahrstoffen“ . . . . .                                                                                                                                                                                       | 42    |
|                | 2. 11. 1999  | Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift „Umgang mit Gefahrstoffen“ . . . . .                                                                                                                                                                                       | 43    |
|                |              | Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. .                                                                                                                                                                          | 47    |

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2001, ist erhältlich.

Sie enthält jetzt auch fast alle Anlagen.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

## Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift „Umgang mit Gefahrstoffen“

Vom 29. Oktober 1999

Die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV) Westfalen Lippe hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 1999 folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

### Unfallverhütungsvorschrift Umgang mit Gefahrstoffen (GUV 9.27) vom 29. Oktober 1999

#### Inhaltsverzeichnis

#### I.

##### Geltungsbereich

#### § 1 Geltungsbereich

#### II.

##### Betrieb

#### § 2 Auskunftspflichten

#### § 3 Beauftragung von Fremdunternehmen beim Umgang mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen

#### III.

##### Ordnungswidrigkeiten

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

#### IV.

##### Änderung von Unfallverhütungsvorschriften

#### § 5 Änderung von Unfallverhütungsvorschriften

#### V.

##### Inkrafttreten

#### § 6 Inkrafttreten

#### I.

##### Geltungsbereich

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für den Umgang mit Gefahrstoffen. Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung über den Umgang mit Gefahrstoffen zum Schutze der Versicherten als Unfallverhütungsvorschrift entsprechend mit Ausnahme der Regelungen über die arbeitsmedizinische Vorsorge. Über Erlaubnisse und Ausnahmebewilligungen nach der Gefahrstoffverordnung entscheidet die zuständige Behörde. Anzeige-, Vorlage- und Benachrichtigungspflichten nach der Gefahrstoffverordnung bestehen nur gegenüber der zuständigen Behörde.

#### II.

##### Betrieb

#### § 2

##### Auskunftspflichten

Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen alle für den Umgang mit Gefahrstoffen bedeutsamen Angaben zu machen.

#### § 3

Beauftragung von Fremdunternehmen beim Umgang mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen

(1) Erteilt ein Unternehmer, der mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen umgeht oder

umgegangen ist, Aufträge an Fremdunternehmer, hat er dafür zu sorgen, daß im Hinblick auf krebserzeugende oder erbgutverändernde Gefahrstoffe

1. die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren ermittelt und beurteilt werden,
2. ein Arbeitsablauplan erstellt wird,
3. die erforderlichen Schutzmaßnahmen für eigene Versicherte und Versicherte der Fremdunternehmer festgelegt werden,
4. die Verantwortungsbereiche aller beteiligten Versicherten einschließlich der von Fremdunternehmen abgegrenzt und festgelegt werden,
5. alle Arbeitsabläufe überwacht werden,
6. die bei Zwischenfällen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, einschließlich der Festlegung von Flucht- und Rettungswegen

sowie

7. alle Maßnahmen und Festlegungen in gemeinsamen schriftlichen Aufzeichnungen mit den Fremdunternehmern festgehalten werden.

Entsprechendes gilt, wenn durch die Tätigkeit des Fremdunternehmers Gefahren durch krebserzeugende oder erbgutverändernde Stoffe entstehen können.

(2) Der Unternehmer hat in Abstimmung mit den Fremdunternehmern einen fachkundigen Verantwortlichen (Koordinator) schriftlich zu bestellen. Er hat den Koordinator gegenüber allen beteiligten Versicherten mit Weisungsbefugnis auszustatten. Er hat den Koordinator allen beteiligten Versicherten bekanntzumachen.

(3) Der Unternehmer hat sicherzustellen, daß Arbeiten ständig durch Aufsichtsführende überwacht werden. Er hat dafür zu sorgen, daß alle Aufsichtsführenden nur mit der schriftlichen Zustimmung des Koordinators benannt werden.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die beteiligten Versicherten nur mit einer schriftlichen Erlaubnis durch den Koordinator tätig werden, in der die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufzuführen sind. Es genügt eine einmal erteilte Erlaubnis, in der der Umfang dieser Arbeiten, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und die Namen der Versicherten schriftlich festgehalten sind, wenn Fremdunternehmer sich wiederholende Arbeiten unter gleichen stoff- und verfahrensspezifischen Bedingungen ausführen.

(5) Der Unternehmer hat im Einvernehmen mit dem Fremdunternehmer sicherzustellen, daß die festgelegten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

#### III.

##### Ordnungswidrigkeiten

#### § 4

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 2 oder 3 zuwiderhandelt.

#### IV.

##### Änderung von Unfallverhütungsvorschriften

#### § 5

##### Änderung von Unfallverhütungsvorschriften

Die nachstehend aufgeführten Unfallverhütungsvorschriften werden wie folgt geändert:

1. Die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern“ (GUV 3.9) vom März 1993, in der Fassung vom Januar 1997, wird wie folgt geändert:
  - a) §§ 9 und 11 werden aufgehoben.

- b) In § 24 wird die Angabe „§§ 7, 9, 10, 12 Abs. 2,“ durch die Angabe „§§ 7, 10, 12 Abs. 2.“ ersetzt.

2. Die Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (GUV 7.8) vom Januar 1979, in der Fassung vom Januar 1997, wird wie folgt geändert:

- a) § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.  
b) In § 31 wird die Angabe „§§ 8, 9“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1, 2, 4 bis 8, § 9“ ersetzt.

#### V. Inkrafttreten

##### § 6 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder Monats Oktober in Kraft, der als erster der Bekanntmachung folgt.

#### Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Umgang mit Gefahrstoffen“ (GUV 9.27) wird genehmigt.  
Az.: 213-8006.15.4.4

Düsseldorf, den 8. Dezember 2000

Ministerium für Arbeit und Soziales  
Qualifikation und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Deden

– GV. NRW. 2001 S. 42.

### Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift „Umgang mit Gefahrstoffen“

Vom 2. November 1999

Die Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat in ihrer Sitzung am 2. November 1999 folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

#### Unfallverhütungsvorschrift Umgang mit Gefahrstoffen (GUV 9.27) vom 2. November 1999

##### Inhaltsverzeichnis

#### I. Geltungsbereich

##### § 1 Geltungsbereich

#### II. Betrieb

##### § 2 Auskunftspflichten

##### § 3 Beauftragung von Fremdunternehmen beim Umgang mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen

#### III. Ordnungswidrigkeiten

##### § 4 Ordnungswidrigkeiten

#### IV. Änderung von Unfallverhütungsvorschriften

##### § 5 Änderung von Unfallverhütungsvorschriften

#### V. Inkrafttreten

##### § 6 Inkrafttreten

#### I. Geltungsbereich

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für den Umgang mit Gefahrstoffen. Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung über den Umgang mit Gefahrstoffen zum Schutze der Versicherten als Unfallverhütungsvorschrift entsprechend mit Ausnahme der Regelungen über die arbeitsmedizinische Vorsorge. Über Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen nach der Gefahrstoffverordnung entscheidet die zuständige Behörde. Anzeige-, Vorlage- und Benachrichtigungspflichten nach der Gefahrstoffverordnung bestehen nur gegenüber der zuständigen Behörde.

#### II. Betrieb

##### § 2 Auskunftspflichten

Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen alle für den Umgang mit Gefahrstoffen bedeutsamen Angaben zu machen.

##### § 3 Beauftragung von Fremdunternehmen beim Umgang mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen

(1) Erteilt ein Unternehmer, der mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen umgeht oder umgegangen ist, Aufträge an Fremdunternehmer, hat er dafür zu sorgen, daß im Hinblick auf krebserzeugende oder erbgutverändernde Gefahrstoffe

1. die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren ermittelt und beurteilt werden,
2. ein Arbeitsablaufplan erstellt wird,
3. die erforderlichen Schutzmaßnahmen für eigene Versicherte und Versicherte der Fremdunternehmer festgelegt werden,
4. die Verantwortungsbereiche aller beteiligten Versicherten einschließlich der von Fremdunternehmen abgegrenzt und festgelegt werden,
5. alle Arbeitsabläufe überwacht werden,
6. die bei Zwischenfällen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, einschließlich der Festlegung von Flucht- und Rettungswegen  
sowie
7. alle Maßnahmen und Festlegungen in gemeinsamen schriftlichen Aufzeichnungen mit den Fremdunternehmern festgehalten werden.

Entsprechendes gilt, wenn durch die Tätigkeit des Fremdunternehmers Gefahren durch krebserzeugende oder erbgutverändernde Stoffe entstehen können.

(2) Der Unternehmer hat in Abstimmung mit den Fremdunternehmern einen fachkundigen Verantwortlichen (Koordinator) schriftlich zu bestellen. Er hat den Koordinator gegenüber allen beteiligten Versicherten mit

Weisungsbefugnis auszustatten. Er hat den Koordinator allen beteiligten Versicherten bekanntzumachen.

(3) Der Unternehmer hat sicherzustellen, daß Arbeiten ständig durch Aufsichtsführende überwacht werden. Er hat dafür zu sorgen, daß alle Aufsichtsführenden nur mit der schriftlichen Zustimmung des Koordinators benannt werden.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die beteiligten Versicherten nur mit einer schriftlichen Erlaubnis durch den Koordinator tätig werden, in der die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufzuführen sind. Es genügt eine einmal erteilte Erlaubnis, in der der Umfang dieser Arbeiten, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und die Namen der Versicherten schriftlich festgehalten sind, wenn Fremdunternehmer sich wiederholende Arbeiten unter gleichen stoff- und verfahrensspezifischen Bedingungen ausführen.

(5) Der Unternehmer hat im Einvernehmen mit dem Fremdunternehmer sicherzustellen, daß die festgelegten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

### III.

#### Ordnungswidrigkeiten

##### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 2 oder 3 zuwiderhandelt.

### IV.

#### Änderung von Unfallverhütungsvorschriften

##### § 5

#### Änderung von Unfallverhütungsvorschriften

Die nachstehend aufgeführten Unfallverhütungsvorschriften werden wie folgt geändert:

1. Die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern“ (GUV 3.9) vom März 1993, in der Fassung vom Januar 1997, wird wie folgt geändert:
  - a) §§ 9 und 11 werden aufgehoben.
  - b) In § 24 wird die Angabe „§§ 7, 9, 10, 12 Abs. 2,“ durch die Angabe „§§ 7, 10, 12 Abs. 2,“ ersetzt.
2. Die Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (GUV 7.8) vom Januar 1979, in der Fassung vom Januar 1997, wird wie folgt geändert:
  - a) § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.
  - b) In § 31 wird die Angabe „§§ 8, 9“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1, 2, 4 bis 8, § 9“ ersetzt.
3. Die Unfallverhütungsvorschrift „Gase“ (GUV 9.9) vom Juni 1995, in der Fassung vom Januar 1997, wird wie folgt geändert:
  - a) § 2 Abs. 2 bis 4 und § 7 Abs. 1, 3 und 4 werden aufgehoben.
  - b) In § 58 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 5“ ersetzt.

### V.

#### Inkrafttreten

##### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder Monats Oktober in Kraft, der als erster der Bekanntmachung folgt.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1999

Brädehorst

### Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Umgang mit Gefahrstoffen“ (GUV 9.27) wird genehmigt.  
Az.: 213-8006.15.45

Düsseldorf, den 8. Dezember 2000

Ministerium für Arbeit und Soziales  
Qualifikation und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Deden

– GV. NRW. 2001 S. 43.

### 230

#### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses

Vom 30. Januar 2001

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung des Landtages verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses (1. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 24. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 534), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1994 (GV. NRW. S. 544), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Zugehörigkeit zur gemeindlichen Vertretungskörperschaft der Gewählten“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ und die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Nummer 3 wird gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Vorschläge für die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 3 LPlG sind vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. für seine im Regierungsbezirk tätigen selbstständigen Untergliederungen, von den Landesvorständen der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände für ihre im Regierungsbezirk tätigen Naturschutzverbände, vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit für die im Regierungsbezirk tätigen Regionalstellen Frau und Beruf sowie von der Kommunen des Regierungsbezirks für ihre kommunalen Gleichstellungsstellen der Bezirksregierung ebenfalls 2 Wochen vor Ablauf der in § 5 Abs. 9 Satz 1 LPlG vorgesehenen Frist einzureichen.“
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Frist stellt die Bezirksregierung die Vorschläge in zwei Listen für die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1

LPlG, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und je eine Liste für die Mitglieder aus dem Bereich der Sportverbände, der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände, der Regionalstellen Frau und Beruf und der kommunalen Gleichstellungsstellen zusammen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Berufung der beratenden Mitglieder wird für die Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Mitglieder der Sportverbände, der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände, der kommunalen Gleichstellungsstellen und der Regionalstellen Frau und Beruf in geheimen und getrennten Wahlgängen ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berufung der Mitglieder der Sportverbände, der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände, der kommunalen Gleichstellungsstellen und der Regionalstellen Frau und Beruf hat jedes abstimmungsberechtigte Mitglied des Regionalrates in beiden Wahlgängen je eine Stimme; berufen ist bei mehreren Bewerbern je Wahlgang der Bewerber, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.“

6. In § 8 wird das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Wörter „Zugehörigkeit zur kommunalen Vertretungskörperschaft der Gewählten“ gestrichen und die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.

8. In § 5 Abs. 2 Satz 1,

§ 6 Abs. 3 Satz 1,

§ 11 Abs. 1 Satz 1,

§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1,

§ 13 Satz 2

wird das Wort „Bezirksplanungsrat“ durch das Wort „Regionalrat“ ersetzt.

9. In § 1,

§ 2 Abs. 1,

§ 3 Abs. 2,

§ 4 Abs. 2 Sätze 2 und 4,

§ 5 Abs. 1,

§ 6 Abs. 2 Sätze 1 und 3,

§ 8 in der Überschrift und in Satz 1,

§ 13 Satz 2

wird das Wort „Bezirksplanungsrates“ durch das Wort „Regionalrates“ ersetzt.

10. In der Überschrift der Verordnung und der Überschrift des 1. Abschnitts sowie in § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Satz 1

wird das Wort „Bezirksplanungsräte“ durch das Wort „Regionalräte“ ersetzt.

11. In § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1

wird das Wort „Bezirksplanungsräten“ durch das Wort „Regionalräten“ ersetzt.

12. In § 3 Abs. 1 Satz 1 und in

§ 10 Abs. 2 Satz 1

werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.

## Artikel 2

Die Erste Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (1. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 25. September 1962 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1973 (GV. NRW. S. 228), wird mit Wirkung vom 17. Januar 1976 aufgehoben.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

Der Minister für Wirtschaft  
und Mittelstand, Energie und Verkehr  
Ernst Schwanhold

Die Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Bärbel Höhn

Die Ministerin für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit  
Birgit Fischer

– GV. NRW. 2001 S. 44.

## 230

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne sowie bei der Durchführung der Raumordnungsverfahren

Vom 30. Januar 2001

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung des Landtages verordnet:

## Artikel 1

Die Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne sowie bei der Durchführung der Raumordnungsverfahren (2. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 24. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 536), zuletzt geändert durch Verordnung 17. Januar 1995 (GV. NRW. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 werden die Wörter „das Geologische Landesamt“ durch die Wörter „der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb –“ ersetzt.

b) In Nummer 8 werden die Wörter „das Landesoberbergamt“ durch die Wörter „die Bezirksregierung (Bergverwaltung)“ ersetzt.

c) In Nummer 17 werden die Wörter „Landesamt für Agrarordnung“ durch die Wörter „Agrarordnungsverwaltung“ ersetzt.

d) In Nummer 22 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- e) Folgende neue Nummern werden angefügt:  
 „23. die kommunalen Gleichstellungsstellen,  
 24. die Regionalstellen Frau und Beruf.“
2. In § 1 Abs. 2 1. Halbsatz wird das Wort „Bezirksplanungsräte“ durch das Wort „Regionalräte“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- e) In Nummer 7 werden die Wörter „das Geologische Landesamt“ durch die Wörter „der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb –“ ersetzt.
- f) In Nummer 8 werden die Wörter „das Landesoberbergamt“ durch die Wörter „die Bezirksregierung (Bergverwaltung)“ ersetzt.
- g) In Nummer 17 werden die Wörter „Landesamt für Agrarordnung“ durch die Wörter „Agrarordnungsverwaltung“ ersetzt.
- h) In Nummer 22 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- i) Folgende neue Nummern werden angefügt:  
 „23. die kommunalen Gleichstellungsstellen,  
 24. die Regionalstellen Frau und Beruf.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 2001

Die Landesregierung  
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Minister für Wirtschaft und  
 Mittelstand, Energie und Verkehr

Ernst Schwanhold

Die Ministerin  
 für Umwelt und Naturschutz,  
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärel Höhn

Die Ministerin für Frauen, Jugend,  
 Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2001 S. 45.

230

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses**

Vom 30. Januar 2001

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 5 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird nach Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtages verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses (5. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 24. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 537), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung sowie in § 1,  
 § 2 Abs. 1 Satz 1,  
 § 4 Abs. 1,  
 § 7 in der Überschrift und in den Sätzen 1, 2 und 4 und § 8 Satz 1  
 wird das Wort „Bezirksplanungsräte“ durch das Wort „Regionalräte“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2,  
 § 8 in der Überschrift und den Sätzen 1 und 3  
 wird das Wort „Bezirksplanungsrates“ durch das Wort „Regionalrates“ ersetzt.
3. In § 7 Satz 2  
 wird das Wort „Bezirksplanungsräten“ durch das Wort „Regionalräten“ ersetzt.
4. In der Überschrift des § 8 und in § 8 Satz 1  
 wird das Wort „Bezirksplanungsrat“ durch das Wort „Regionalrat“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 2 aufgehoben.  
 b) Absatz 3 wird Absatz 2.
6. § 5 erhält folgende Fassung:  
 „§ 5  
 Übernachtungsgeld  
 Den Mitgliedern der Regionalräte wird ein Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Landesreisekostengesetz gewährt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder zumutbar war.“
7. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bezirksplanungsräte“ durch das Wort „Regionalräte“ ersetzt; die Wörter „unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe C“ werden gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 2001

Die Landesregierung  
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Minister für Wirtschaft und  
 Mittelstand, Energie und Verkehr

Ernst Schwanhold

Die Ministerin  
 für Umwelt und Naturschutz,  
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärel Höhn

Die Ministerin für Frauen, Jugend,  
 Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2001 S. 46.

75

**Verordnung  
über die Zuständigkeiten  
nach dem Gesetz zur Gewährung  
eines einmaligen Heizkostenzuschusses**

Vom 30. Januar 2001

Aufgrund des § 4 des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1846) und § 5 Abs. 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird im Hinblick auf § 1 dieser Verordnung nach Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik verordnet:

§ 1

Zuständig für die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses an Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld und auf Antrag ist die Gemeinde.

§ 2

Für Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei ihrem Eltern wohnen, ist nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1846) der Träger der Ausbildungsförderung zuständig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Minister für Städtebau  
und Wohnen, Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2001 S. 47.

Länge der Bahn zwischen den Scheibenachsen beträgt 337 m, die geneigte Länge 370 m, der Höhenunterschied zwischen den Seilhöhen der Stationen 89 m. Die Fahrgeschwindigkeit darf 1,8 m/s nicht überschreiten.

3. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Landeseisenbahngesetzes sowie den Vorschriften für den Bau und Betrieb von Seilbahnen (BO Seil) in der jeweils gültigen Fassung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.
4. Die Firma Liftbetrieb Klante GmbH & Co. KG, Am Waltenberg 46, 59955 Winterberg, ist zur ausschließlichen Beförderung von Personen auf der Seilschwebbahn berechtigt.
5. Die Firma Liftbetrieb Klante GmbH & Co. KG ist verpflichtet,
  - a) wesentliche Erweiterungen und wesentliche Änderungen des Betriebes und der Anlage der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen,
  - b) die Sessellift-Anlage jährlich wiederkehrend durch den TÜV-Rheinland Anlagentechnik gem. § 20 BO Seil (AB 20.2.1.d) auf die Einhaltung der Bestimmungen der BO Seil und der anerkannten Regeln der Technik prüfen zu lassen,
  - c) die für den Betriebsdienst erforderlichen Dienstvorschriften und Bergungsrichtlinien zu erlassen und der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben,
  - d) der Aufsichtsbehörde Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Bahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
  - e) der Aufsichtsbehörde monatlich Nachweise über die Beförderungsleistungen (Betriebsberichte) einzureichen.

Düsseldorf, den 17. Januar 2001

Das Ministerium für Wirtschaft und  
Mittelstand, Energie und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Eckhard Busch

– GV. NRW. 2001 S. 47.

93

**Urkunde  
über die Verleihung des Rechts  
zum Bau und Betrieb einer Seilschwebbahn  
(Vierer-Sessellift)**

an der Mattenschanze in Winterberg

Vom 17. Januar 2001

1. Aufgrund des § 2 des Landeseisenbahngesetzes (LEG) vom 5. Februar 1957 (GV. NRW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), wird hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter und nach Maßgabe der Plangenehmigung der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 13 LEG dem Liftbetrieb Klante GmbH & Co. KG, Am Waltenberg 46, 59955 Winterberg, das Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Seilschwebbahn in Winterberg bis zum 30. Juni 2021 verliehen.
2. Die Bahn ist als Vierersesselbahn mit betrieblich nicht lösbaren Fahrmitteln zu betreiben. Die horizontale

**Hinweis für die Bezieher  
des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2000 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2000 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 22,50 DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 30,50 DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2001 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2001 S. 47.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Vor Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359